



JUGENDORDNUNG

DES 1. FUßBALLCLUB SCHINKEL E. V. VON 1947

Präambel	1
§ 1 Jugendversammlung	1
§ 2 Wahlen	1
§ 3 Jugendausschuss	2
§ 4 Jugendwart	2
§ 5 Kasse	2

Präambel

Die Interessen der Jugend, die allgemeinen und die grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und -pflege werden vom Jugendausschuss wahrgenommen.

§ 1 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung wird nach Bedarf – mindestens einmal im Jahr – einberufen.
2. Eingeladen werden alle 12 – 18 jährigen Mitglieder des Vereins. Für die Durchführung der Versammlung gilt § 10 der Verfassung (im Folgenden Satzzung) mit der Einschränkung, dass eine Einladung durch Aushang ausreichend ist.

§ 2 Wahlen

1. Die Mitglieder des Jugendausschusses und die Kassenprüfer werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitglieder in der Jugendversammlung gewählt.
2. Die Jugendversammlung ist so rechtzeitig einzuberufen, dass dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung die Namen der gewählten Mitglieder bekannt gegeben werden können.

3. Abweichend von § 5 der Satzung haben die Mitglieder das aktive Wahlrecht ab vollendetem 12. Lebensjahr, dass passive Wahlrecht ab vollendetem 16. Lebensjahr.

4. Der Jugendwart bzw. sein Vertreter sind Mitglieder des Vorstands. Sie sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Jugendausschuss

- Zum Jugendausschuss gehören
1. der Jugendwart,
 2. der Vertreter des Jugendwartes,
 3. die Jugendvertreter aus jeder Abteilung – nach Bedarf,
 4. der Schriftführer und
 5. der Kassenwart.

§ 4 Jugendwart

1. Dem Jugendwart obliegt die Leitung der Jugendgemeinschaft. Er ist verantwortlich für die Betreuung der Jugendlichen und für die Durchführung der Veranstaltungen.
2. Der Jugendwart ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Der Jugendleiter hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse teilzunehmen. Die Jugendvertreter können nach vorheriger Absprache mit dem Jugendleiter an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 5 Kasse

1. Die Jugendgemeinschaft ist zur Führung einer Jugendkasse berechtigt.
2. Für die Kassenführung gilt § 16 der Satzung, für die Durchführung der Kassenprüfung § 17 der Satzung.
3. Die Jugendkasse ist Bestandteil der Vereinskasse.

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom

xx.xx.xxxx in Kraft